

Freiburg im Breisgau, den 22. Oktober 1996

Mustersatzungen für caritative Vereine. Einführung. — Mustersatzung für einen örtlichen caritativen Trägerverein. — Mustersatzung für einen örtlichen caritativen Förderverein.

Nr. 104

Mustersatzungen für caritative Vereine

Einführung

Nachstehend veröffentlichen wir die Texte der „Mustersatzung für einen örtlichen caritativen Trägerverein“ und der „Mustersatzung für einen örtlichen caritativen Förderverein“, die in Abstimmung mit dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg erarbeitet worden sind.

Die Überarbeitung des bisher bestehenden Satzungsmusters war erforderlich geworden durch die im Zuge der Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung erfolgte Neuordnung der Förderung der Sozialstationen durch das Land Baden-Württemberg. Diese Neuordnung erfordert in vielen Fällen eine Umorientierung des Aufgabenfelds der bisher bestehenden Krankenpflegevereine und Fördervereine für kirchliche Sozialstationen. Auf die Mitwirkung caritativer Förder- und Trägervereine sind die Kirchengemeinden aber nach wie vor – ggf. mit veränderter Zwecksetzung – angewiesen.

Das bisherige Satzungsmuster für caritative Vereine wurde durch zwei Satzungsmuster ersetzt. Steht bei den Strukturen des *Trägervereins* eine enge Anbindung seiner Tätigkeit an die Kirchengemeinde im Vordergrund, handelt es sich beim Typus des *Fördervereins* mehr um einen auf Grundlage der kirchlichen Vereinigungs- und Betätigungsfreiheit (cc. 215, 216 CIC) gebildeten freien Zusammenschluß von Gläubigen zur Verfolgung caritativer Zwecke, bei dem die tatsächlichen und rechtlichen Bindungen zur verfaßten Kirche vergleichsweise geringer als beim *Trägerverein* ausgeprägt sind.

Die Zweckbestimmung bezieht sich beim *Förderverein* auf die ideelle und materielle Unterstützung der sozial-caritativen Dienste der jeweiligen Kirchengemeinde. Dabei dürfen die Begriffe „Förderung“ und „Unterstützung“ nicht auf die Beschaffung von Geldmitteln reduziert werden. Sie umfassen auch die Gewinnung und Bereitstellung von ehren- und nebenamtlichem sozial-caritativem Engagement in und für die Pfarrgemeinde. Die Art der sozial-caritativen Aufgaben, die durch den *Förderverein* unterstützt werden sollen, richtet

sich nach den Gegebenheiten in der jeweiligen Kirchengemeinde. Daher kann der *Förderverein* bei der Regelung des Vereinszwecks individuell festlegen, welche von der Kirchengemeinde getragenen sozial-caritativen Einrichtungen und Dienste eine Unterstützung erfahren sollen. Als Beispiele dafür sind in der Mustersatzung sowohl Leistungen an eigene Einrichtungen der Kirchengemeinde (z. B. Kindertagesstätte) wie auch an selbständige Rechtsträger (z. B. Sozialstation oder örtlicher Caritasverband) genannt.

Im wesentlichen unterscheiden sich die beiden Satzungen in folgenden Punkten:

- Für den *Trägerverein* ist der Status eines kanonischen Vereins vorgesehen, der unter kirchlicher Aufsicht steht; beim *Förderverein* wird auf die Verankerung einer Aufsichtsklausel in der Satzung verzichtet.
- Die Satzung des *Trägervereins* bedarf der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat; bei *Fördervereinen* entfällt dieses Erfordernis zugunsten einer die Rechtswirksamkeit der Satzung begründenden Zustimmungserklärung der Kirchengemeinde, für deren Abgabe der Stiftungsrat zuständig ist.
- Die Mitglieder des *Trägervereins* werden mindestens zur Hälfte vom Pfarrgemeinderat entsandt, um das Vereinsgeschehen durch die Kirchengemeinde maßgeblich beeinflussen zu können; beim *Förderverein* gilt das herkömmliche Prinzip der freien Aufnahme von Mitgliedern.
- Das Amt des Vorsitzenden eines *Trägervereins* wird von einem Mitglied des Stiftungsrates der Kath. Kirchengemeinde (nicht mehr notwendigerweise vom Pfarrer!) ausgeübt; bei *Fördervereinen* ist die Kirchengemeinde durch einen vom Pfarrgemeinderat gewählten Vertreter im Vorstand vertreten.

Die „Mustersatzung für einen örtlichen caritativen Trägerverein“ ist einschlägig für caritative Vereine, bei denen zwei Voraussetzungen vorliegen:

- a) Es muß sich um einen Verein handeln, der die Rechts-, Betriebs- und Vermögensträgerschaft für eine caritative Einrichtung/einen caritativen Dienst einschließlich der Anstellungsträgerschaft für Personal ausübt;

b) es muß sich um einen Vereinszweck handeln, an dessen Verwirklichung die Kirchengemeinde ein maßgebliches Interesse hat oder der vom Verein im Sinne einer „Auftragsverwaltung“ für die Kirchengemeinde wahrgenommen wird.

Liegen diese beiden Voraussetzungen gemeinsam nicht vor, wird in der Regel die „Mustersatzung für einen örtlichen caritativen Förderverein“ zur Anwendung kommen. Dieses Muster kann auch verwendet werden für Vereine außerhalb einer caritativen Zwecksetzung (z. B. Fördervereine für Baumaßnahmen).

Soweit bestehende Vereinssatzungen Genehmigungsvorbehalte zugunsten der kirchlichen Aufsichtsbehörde enthalten, sind diese weiterhin zu beachten. Das Erzbischöfliche Ordinariat wird jedoch anlässlich der Vorlage von Satzungsänderungen prüfen, ob auf Genehmigungsvorbehalte verzichtet werden kann.

In Vereinsangelegenheiten ist die Abteilung IX des Erzbischöflichen Ordinariats insoweit einzuschalten, als in bestehenden Vereinssatzungen Genehmigungsvorbehalte zugunsten des Erzbischöflichen Ordinariats vorgesehen sind, bei anstehenden Satzungsänderungen oder Neugründungen Abgrenzungs- oder Zuordnungsfragen zum Anwendungsbereich der beiden Mustersatzungen zu klären sind oder es sich nach den o. a. Kriterien um einen *Trägerverein* handelt. Im übrigen steht für die Beratung in vereinsrechtlichen Angelegenheiten die Rechtsabteilung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg zur Verfügung, bei der auch Druckexemplare der beiden Mustersatzungen bezogen werden können.

Die Notwendigkeit einer individuellen Satzungsgestaltung, bei der Elemente aus beiden Mustern Verwendung finden, wird auch in Zukunft nicht gänzlich umgangen werden können. Die Gestaltung der Ordnungen caritativer Träger ist darauf ausgerichtet, daß die vorgesehenen rechtlichen Strukturen die Entfaltung der caritativen Aktivitäten fördern und nicht behindern.

Mustersatzung für einen örtlichen caritativen Trägerverein

I. Name, Sitz, Einzugsbereich, Geschäftsjahr

§ 1

(1) Unter dem Namen „ _____ “ ist ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister beim Amtsgericht _____ eingetragen wurde/werden soll.¹

Der Verein hat seinen Sitz in _____ .

¹ Nichtzutreffendes streichen

- (2) Der Verein ist korporatives Mitglied/strebt die korporative Mitgliedschaft im Caritasverband für den Landkreis/Bezirk/die Stadt _____ e.V. an².
- (3) Der Verein ist ein privater Verein von Gläubigen gem. cann. 298-311, 321 ff. CIC.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2

(1) Der Verein ist Rechts-, Betriebs- und Vermögensträger des/der _____ . Er unterstützt³ ferner ideell und materiell die Kath. Kirchengemeinde _____ und/oder den/die _____ , der/die ihrerseits/seinerseits steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Er stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten ggf. die dazu erforderlichen Mitarbeiter an.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung .

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft, Beitrag

§ 3

(1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind

- a) Mitglieder kraft Amtes,
- b) entsandte Mitglieder und
- c) Mitglieder kraft Aufnahme.

Außerordentliche Mitglieder sind die Mitglieder, die den Verein durch ihren finanziellen Beitrag unterstützen (fördernde Mitglieder). Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

² Nichtzutreffendes streichen

³ entfällt, wenn der Verein ausschließlich Trägerfunktionen wahrnimmt

- (2) Mitglied kraft Amtes ist der jeweilige Vorsitzende des Stiftungsrates der Kath. Kirchengemeinde _____. Dieser kann sich durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates der Kath. Kirchengemeinde _____ vertreten lassen.
- (3) Durch Beschluß des Pfarrgemeinderats der Pfarrgemeinde _____ werden in den Verein folgende Mitglieder entsandt:
- a) _____ (3-6) Personen, die aus der Mitte des Pfarrgemeinderates für die Dauer seiner Amtszeit gewählt werden;
- b) _____ (3-6) Personen, die aus der Mitte der Gemeindeglieder für die Dauer der Amtszeit des Pfarrgemeinderates gewählt werden.
- Die Mitglieder nach Satz 1 können durch Beschluß des Pfarrgemeinderates vorzeitig abberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere natürliche Personen als Mitglieder aufnehmen. Deren Anzahl darf jedoch die Zahl der Mitglieder gemäß Abs. 3 nicht übersteigen.
- (5) Die Aufnahme von außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod oder Kirchenaustritt,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung eines aufgenommenen Mitgliedes an den Vorstand; diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich,
- c) durch Ausschluß eines Mitgliedes gemäß Abs. 4 und 5 wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung,
- d) bei Mitgliedern gemäß Abs. 2 und 3 durch Verlust des Amtes, das die Mitgliedschaft ermöglicht,
- e) bei Mitgliedern gemäß Abs. 3 b) durch Beschluß des zuständigen Pfarrgemeinderates,
- f) mit Begründung eines Voll- oder Teilzeitarbeitsverhältnisses zwischen Mitglied und Verein, es sei denn, es handelt sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 SGB IV.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob und ggf. in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

IV. Organe des Vereins

§ 4

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b) und c);
- b) die Entscheidung über die Bestellung und Abberufung des Leiters/der Leiterin des/der _____ auf Vorschlag des Vorstandes;
- c) die Genehmigung des Haushalts- und Stellenplans;
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäß § 3 Abs. 7;
- e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes des Rechnungsprüfers;
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- g) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c);
- h) den Ausschluß von ordentlichen Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 Buchst. c) und außerordentlichen Mitgliedern gem. § 3 Abs. 5;
- i) die Beschlußfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins gem. § 9 Abs. 1;
- k) die Beschlußfassung über die Abgabe oder Aufgabe bestehender Dienste und die Schaffung oder Übernahme neuer Dienste im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2;
- l) die Beschlußfassung über die Aufnahme und Hingabe von Darlehen von mehr als 20.000,— DM, die Übernahme von Bürgschaften, der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechtsgeschäfte und Rechtsakte, wenn dadurch eine einmalige oder bei wiederkehrenden Leistungen eine jährliche rechtliche Verpflichtung von mehr als 20.000,— DM begründet wird, die nicht im genehmigten Haushaltsplan gemäß Buchst. c veranschlagt ist.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den amtierenden Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) ___ (zwei bis drei) weiteren Mitgliedern.

- (2) *Alternative 1:*

Vorsitzender des Vereins ist der Vorsitzende des Stiftungsrates oder, wenn er zur Annahme dieses Amtes nicht bereit ist, der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates der Kath. Kirchengemeinde.

Alternative 2:

Vorsitzender des Vereins ist ein Mitglied des Stiftungsrates der Kath. Kirchengemeinde, das von diesem für die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder entsandt wird.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig innerhalb der Amtszeit aus, wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig innerhalb der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, gemeinsam vertreten.
- Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand ist bei Bedarf oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der

stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

V. Interne Rechnungsprüfung

§ 8

- (1) Der Verein ist verpflichtet,
1. den Jahresabschluß durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater prüfen und testieren zu lassen;
 2. den Jahresabschluß, die Testate und die Prüfungsberichte dem Caritasverband für die Erzdiözese e.V. vorzulegen;
 3. die Buchhaltung und den Jahresabschluß durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. oder durch einen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen.
 4. Der Verein ist ferner verpflichtet, dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. alle Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung dessen Aufgaben als Dachverband und Spitzenverband erforderlich sind.
- (2) Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

VI. Satzungsänderung/Auflösung des Vereins/ Kirchliche Aufsicht

§ 9

- (1) Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der nach § 5 Abs. 4 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten waren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Kath. Kirchengemeinde _____, die es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat. Eine andere Ver-

wendung als zu unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

§ 10

- (1) Der Verein und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg. Dieser überträgt die Wahrnehmung der Aufsicht dem Erzbischöflichen Ordinariat.
- (2) Der Vorstand des Vereins unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- (3) Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Er schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg/Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)⁴ ab.
- (4) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg.

Mustersatzung für einen örtlichen caritativen Förderverein

Präambel

Die Hilfe für Menschen in Not ist nicht nur Aufgabe des einzelnen Christen, sondern gehört neben der Feier der Liturgie und der Verkündigung zu den unverzichtbaren Merkmalen christlicher Gemeinden.

Um diese Grunddimension des Christseins zu ermöglichen, haben sich von alters her auch organisatorische Strukturen entwickelt - so in den letzten Jahrzehnten die Krankenpflege- und die Fördervereine für weitere Bereiche des sozial-caritativen Dienstes in der Gemeinde.

Mit dieser Satzung wird dem nachstehend genannten Verein und seinem caritativem Engagement in der Kirchengemeinde _____ in _____ eine Organisationsstruktur gegeben.

⁴ Nichtzutreffendes streichen

I. Name und Sitz

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen _____ e. V.¹ und hat seinen Sitz in _____. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts _____ eingetragen werden.
- (2) Der Verein ist korporatives Mitglied /strebt die korporative Mitgliedschaft im Caritasverband für den Landkreis _____ e.V.² an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist es, die planmäßige Ausübung der sozial-caritativen Dienste der Katholischen Kirchengemeinde _____ ideell und materiell zu unterstützen.
Dieser Dienst, der Menschen in leiblicher, seelischer und sozialer Bedrängnis Hilfe bringen soll, wird durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Katholischen Kirchengemeinde _____ bei der Erfüllung folgender sozial-caritativer Aufgaben (z. B. beim Betrieb ihrer Kindertagesstätte, bei ihren Leistungen an die Sozialstation³ oder den örtlichen Caritasverband) verwirklicht:
...
...
- (2) Der Verein kann im Einvernehmen mit der Kath. Kirchengemeinde auch andere in der Kirchengemeinde tätige caritative Träger, die ihrerseits steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, unterstützen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Bei reinen Fördervereinen ist die Eintragung in das Vereinsregister nicht unbedingt erforderlich. Soll er nicht in das Vereinsregister eingetragen werden, so sind der Zusatz „e.V.“ und § 1 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

² Nichtzutreffendes streichen.

³ Sofern die geförderte Kirchengemeinde an die Sozialstation einen Beitrag zur Deckung des trotz eigener Einnahmen und öffentlicher Zuschüsse verbleibenden Defizits leisten muß.

III. Mitgliedschaft/Beitrag

§ 3

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten oder regelmäßig eine ehrenamtliche Tätigkeit im sozial-caritativen Dienst der Kirchengemeinde erbringen.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod oder Kirchenaustritt, bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand; diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
 - c) durch Ausschluß eines Mitglieds durch den Vorstand wegen den Verein schädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Gegen den Beschluß des Vorstandes nach Satz 1 Buchstabe c) kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

- (4) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

IV. Organe des Vereins

§ 4

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 1 Buchst. a), b) u. d),
 - b) die Wahl der Prüfer gem. § 8,
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung,
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages gem. § 3 Abs. 4,
 - e) die Beschlußfassung über die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften,
 - f) die Beschlußfassung über die Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gem. § 10.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein-zuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand be-antragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin entweder schriftlich zu-zustellen oder durch Vermeldung in der kath. Pfarrkir-che und durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Pfarramtes bekanntzugeben.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mit-glieder beschlußfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederver-sammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertre-tende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesen-den Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mit-glied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den amtierenden Vor-sitzenden sowie den Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Vertreter der Katholischen Kirchengemeinde
 - d) _____ (zwei bis vier) weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vertreter der Kirchengemeinde wird vom Pfarrge-meinderat der Kath. Pfarrgemeinde _____ aus seiner Mitte jeweils für die Dauer seiner Amtsperi-ode gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Scheidet der Vertreter der Kirchengemeinde vorzeitig (z. B. durch Rücktritt oder Verlust seines Amtes als Pfarr-gemeinderatsmitglied) aus, wählt der Pfarrgemeinder-at einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit. Scheiden andere Vorstandsmitglieder vorzei-

tig aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß sein Stellvertreter zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- (5) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (6) Der Vorstand ist bei Bedarf oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, die vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

V. Prüfung, Information

§ 8

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

§ 9

Der jeweilige Pfarrer bzw. Pfarradministrator der Kath. Pfarrgemeinde _____ wird zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen. Er erhält jeweils eine Mehrfertigung der Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

VI. Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins; Mitteilungspflichten

§ 10

- (1) Die Änderung der Satzung einschl. der Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 5 Abs. 4 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten war.
- (2) Beschlüsse gem. Absatz 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Zustimmung der Kirchengemeinde.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Kath. Kirchengemeinde _____, die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

§ 12

Diese Satzung, zukünftige Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins werden dem Caritasverband für den Landkreis _____ e.V., dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. und dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitgeteilt.

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Amtsblatt

Nr. 27 · 22. Oktober 1996

der Erzdiözese Freiburg

E 1302

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 27 · 22. Oktober 1996